

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Dezember 2025

9. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 18.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) Einzelgrab, Familiengrab | 690,- Euro |
| b) ein Urnengrab | 115,- Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| a) ein Einzelgrab | 32,- Euro |
| b) ein Familiengrab | 46,- Euro |
| c) ein Urnengrab | 32,- Euro |
| f) eine Urnenstele | 1.- 5. Jahr 280,- Euro |
| | 6. – laufende Jahre 145,- Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 65,- Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, 13.12.2018, kundgemacht vom 14.12.2018 bis 29.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Mitterer